

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
maßnahmenverordnung

VO-Nr. 18/407

Der Senat von Berlin
GPG – Krisenstab KS R-L –
Tel.: 9028 (928) 2160

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über die Sechste Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Sechste Verordnung zur Änderung der
Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Vom 15. September 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2021 (GVBl. S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a 2G-Bedingung“.
- b) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 33a 2G-Bedingung im Sportbereich“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher, die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a 2G-Bedingung

(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen, gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:

1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,
2. das Personal darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,
3. in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen und Kontakt mit anderen Personen haben,
4. die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen, und
5. für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2 G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.“

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Veranstaltungen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht dem Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 angehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein. Veranstaltungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen oder bei denen eine Teilnahme dienst- oder arbeitsrechtlich angeordnet ist, dürfen nicht unter die 2G-Bedingung gestellt werden.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Versammlungen in geschlossenen Räumen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“

6. Dem § 14a Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In einzelnen Briefwahllokalen, in denen aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, können die Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anordnen, dass negativ Getestete im Sinne von § 6 von der Maskenpflicht befreit sind, solange sie sich an einem festen Platz aufhalten.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 1 und § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Sexuelle Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden die Sätze 1, 2 und 6 keine Anwendung. Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig; Satz 7 gilt entsprechend.“

8. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gaststätten können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, mit Ausnahme von Satz 3 und 5, sowie § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“

9. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Angebote nach Satz 1 können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 2, § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Einrichtungen und Stätten nach Absatz 1 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann findet Absatz 3 keine Anwendung, im Übrigen gilt § 11 Absatz 9.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

11. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
2G-Bedingung im Sportbereich

Die Nutzung der gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, der Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie der Schwimmbäder einschließlich der

Durchführung von sportlichen Wettkämpfen nach § 33 können unter die 2G-Bedingung gestellt werden, dann finden die §§ 1 Absatz 2 und 31 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung. Personen, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 gehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein.“

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11, § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 2 bis 4 können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“

13. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Krankenhäusern muss bei der unmittelbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen eine FFP2-Maske tragen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, die unter der 2G-Bedingung stattfinden, können für bis zu 25 000 zeitgleich anwesende Personen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 11 Absatz 9 Satz 1, § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 14a Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 7, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 5 Satz 2 bis 4 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,“

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. entgegen § 8a Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zutritt erhalten, als Personal eingesetzt werden oder sich in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen aufhalten, einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt, den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist und keine Ausnahme nach § 11 Absatz 9 Satz 2 oder § 33a Satz 2 vorliegt,“

c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einseht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3 vorliegt,“

16. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2021“ durch die Angabe „15. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem weiterhin vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie zur Verfügung steht und die Durchimpfungsrate in der Bevölkerung stagniert, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, um Zeit für Fortschritte bei den Impfungen zu gewinnen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Besonders bei Letzteren kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 (sog. „Superspreading“) kommen.

Aufgrund von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 erforderlich ist. Dies gilt auch bei Festsetzung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind. Mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) haben diese Anforderungen an Kontur gewonnen; bisher häufig eingesetzte Maßnahmen werden in nicht abschließender Form aufgelistet. Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist durch diese

Gesetzesänderung gestärkt worden, indem differenzierende Anforderungen an bestimmte Maßnahmen durch den parlamentarischen Gesetzgeber ausgeformt worden sind. Auch sieht das Infektionsschutzgesetz nunmehr ausdrücklich in § 28a Absatz 5 vor, dass Rechtsverordnungen, die Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorsehen, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen sind.

Die Meldezahlen haben in den vergangenen Monaten gezeigt, dass sich die Anstrengungen gelohnt haben und niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Dies führte zu einer spürbaren Entlastung des Gesundheitssystems und zu sinkenden Todeszahlen. Auch verändern die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in sehr großen Mengen das Pandemiegeschehen. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt aber die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Es ist weiterhin mit einem Anstieg der COVID-19-Fälle in Deutschland zu rechnen, auch wenn die Sieben-Tage-Inzidenz derzeit in Berlin auf höherem Niveau stagniert.

Gleichzeitig steigt die Zahl der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (Variants of Concern; VOC) in Deutschland. Laut RKI wurde die VOC B.1.617.2 (Delta) im Frühjahr zunächst nur in einem geringen Prozentsatz der Proben nachgewiesen, ihr Anteil hat in den vergangenen Wochen jedoch deutlich zugenommen. Die VOC Delta hat sich in Deutschland seit Ende Juni 2021 gegenüber den anderen Varianten, insbesondere auch gegenüber der bisher dominierenden VOC B.1.1.7 (Alpha), erstmals aufgetreten in Großbritannien, durchgesetzt. Besorgniserregend sind vorläufige Ergebnisse aus Großbritannien, die auf eine höhere Übertragbarkeit der VOC Delta im Vergleich zur VOC Alpha hindeuten. Des Weiteren könnten Infektionen mit der Delta-Variante zu schwereren Krankheitsverläufen führen.

Weiter gibt es erste Hinweise darauf, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit der VOC Alpha als einer mit der VOC Delta schützen, aber auch bei Infektionen mit VOC Delta nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) hat das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC Delta einhergeht, für die Allgemeinbevölkerung als „hoch“ bis „sehr hoch“ für einmal geimpfte oder nicht geimpfte Personen und für vulnerable Personen ohne vollen Impfschutz als „sehr hoch“ eingeschätzt. Es warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 weiterhin so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern,

um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die weitere Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

Seit Beginn der Impfkampagne sind prioritär die Bevölkerungsgruppen geimpft worden, die ein besonders hohes Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19-Erkrankung haben. Dieser Effekt wirkt sich entlastend auf das Gesundheitswesen aus. Gleichzeitig sind durch die Virusvariante Alpha mehr Fälle jüngerer Patienten mit schweren Verläufen auf die Intensivstationen aufgenommen worden, die zudem eine deutlich längere durchschnittliche Verweildauer auf der Intensivstation aufweisen als hochbetagte Patienten. Hierdurch und durch das Auftreten der nunmehr dominierenden VOC Delta ist damit zu rechnen, dass die Belastung für die Intensivstationen, trotz Erfolgen bei der Impfung von besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen, insgesamt noch größer wird. Insofern ist auch weiterhin damit zu rechnen, dass bei Neuinfektionszahlen oberhalb einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner eine Überlastung des Gesundheitswesens, zum Beispiel durch die erneute Verschiebung planbarer Behandlungen anderer Krankheitsbilder, eintreten kann. Dies könnte den Anteil der vermeidbaren Todesfälle weiter erhöhen.

Außerdem ist die Eindämmung des Infektionsgeschehens durch Maßnahmen der Nachverfolgung von Kontaktpersonen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 vielfach endgültig nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zu Dominanz der leichter übertragbaren VOC Delta. Hierdurch vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine infizierte Person nun potentiell mehr weitere Menschen infiziert werden als in vergleichbaren Situationen durch die bisher vorherrschende Virusvarianten und somit auch mehr Kontaktpersonen – als potentiell ansteckungsverdächtige Menschen – nachverfolgt werden müssten.

Ein weiterer wichtiger Grund für die möglichst enge Begrenzung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der in den kommenden Wochen weiterhin intensiv laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt das die Entstehung von Virusvarianten, gegen welche die Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen. Eine gänzlich ausbleibende Wirksamkeit der Impfstoffe ist zwar unwahrscheinlich, jedoch erschwert schon eine geringere Wirksamkeit die Ausbildung einer Herdenimmunität in der Bevölkerung und erfordert eine noch höhere Impfbereitschaft in der Gesamtbevölkerung. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden; dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und dann eventuell eine Nachimpfung der Bevölkerung. Somit ist es erforderlich, die Infektionszahlen

niedrig zu halten, um die Wahrscheinlichkeit einer Verschärfung und Verlängerung der Epidemie durch Virusvarianten zu senken.

Mit dem Anstieg der Durchimpfungsrate steht zu erwarten, dass perspektivisch die Neuinfektionszahlen weiter niedrig bleiben. Damit besteht mehr und mehr wieder die Möglichkeit, dieser sich verändernden Gefahrenlage zu begegnen und verhängte Maßnahmen zurückzunehmen. Dies muss behutsam und stufenweise geschehen, um die erreichten und erreichbaren Erfolge bei der Pandemiebekämpfung nicht zu gefährden.

Mit Inkrafttreten des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) tritt neben die Verordnungsermächtigung aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verordnungsermächtigung nach § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der Landesgesetzgeber hat von seiner verordnungsersetzenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes nur in Teilen Gebrauch gemacht, indem er insbesondere strengere Fristenregelungen und eigene Regelungen zur Verhältnismäßigkeit zu treffender Maßnahmen formuliert hat. Auf diese besonderen Vorgaben bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes stellt hingegen in Verbindung mit §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes detaillierte Grenzen für die danach von den Landesregierungen zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie auf, auf die auch § 2 Satz 1 und § 1 Absatz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes verweisen. Hinsichtlich dieser Vorgaben stützt sich der Senat auf § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 10. August 2021 richtet die Eindämmung der COVID-19-Pandemie in Deutschland ein Stück weit neu aus. Ins Zentrum der Bemühungen wird hier klar die sogenannte „3G-Regel“ gerückt. Soweit die „3G-Regel“ Anwendung findet, soll Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen möglich sein. Für Bereiche, die bisher noch komplett oder weitgehend geschlossen waren, kann die Einführung einer „2G-Regel“, also der Gestattung des Zugangs nur für geimpfte oder getestete Personen, als milderes Mittel gegenüber einer Aufrechterhaltung der Schließung angezeigt sein. Als neuer Schritt wird ein „2G-Optionsmodell“ eingeführt, der es prinzipiell erlaubt, die Öffnung von Einrichtungen oder die Durchführung von Veranstaltungen, für die eigentlich die „3G-Regel“ gilt, einer „2G-Regel zu unterwerfen.

b) Einzelbegründungen:

Soweit einzelne Vorschriften durch Neufassung geändert werden, erfolgt eine Begründung lediglich insoweit als mit der Neufassung eine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung verbunden ist. Im Übrigen wird auf die Begründungen zu den bisherigen Fassungen verwiesen.

1. Zu Artikel 1

a) Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen am Normtext angepasst.

b) Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Es werden die Angaben, die bei der Anwesenheitsdokumentation zu dokumentieren sind, erweitert. Auch Geimpften oder Genesenennachweise sind zu dokumentieren. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben der 2G-Bedingung eingehalten werden.

c) Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 8a wird ein 2G-Optionsmodell für das Land Berlin eingeführt. Der § 8a legt die grundsätzlichen Bedingungen des 2G-Optionsmodells nach der 3. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin dar.

Zu Absatz 1

Der Absatz beschreibt im Sinne einer Art Präambel die Intention, sowie Sinn, Zweck und Nutzen des 2G-Optionsmodells. Die Einführung des 2G-Optionsmodells basiert infektionsepidemiologisch auf Erkenntnissen zu den Wirkungen der Immunisierung durch eine Impfung oder eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung. Kraft ihrer Immunisierung weisen Geimpfte und Genesene einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Krankheitsverlauf auf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass geimpfte und genesene Personen bei der Epidemiologie von COVID-19 keine wesentliche Rolle mehr spielen. Eine vollständige Impfung sowie eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung schützen in hohem Maße vor einer Infektion.

Diese Erkenntnisse gebieten es unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, belastende Schutzmaßnahmen dort aufzuheben, wo diese

nicht mehr erforderlich sind, weil die anwesenden Personen kraft ihrer Immunisierung jeweils selbst über einen ausreichenden individuellen Schutz vor Infektionen, schweren Krankheitsverläufen und einer Hospitalisierung verfügen. Die Beschränkungen grundrechtlicher Freiheitsausübungen der anwesenden Personen sind in diesen Kontexten aufzuheben, weil sie nicht mehr erforderlich sind. Dasselbe gilt hinsichtlich der in die Berufsausübungsfreiheit der Verantwortlichen, wie Gastronominnen und Gastronomen, Betreiberinnen und Betreiber von Kinos, Theatern und anderen Freizeiteinrichtungen sowie Veranstalterinnen und Veranstalter eingreifenden Schutzmaßnahmen. Im Rahmen des 2G-Optionsmodells sehen die bereichsspezifischen Regelungen zu den einzelnen Einrichtungen, Betrieben, Angeboten oder Veranstaltungen jeweils Freistellungen von den bestehenden Schutzmaßnahmen vor. Es handelt sich hierbei in der Regel um Freistellungen von allgemeinen oder besonderen Abstandsgeboten und von bestehenden Maskenpflichten. Im Einzelfall werden Befreiungen von weiteren Beschränkungen erteilt. Ausdrücklich vorgesehen ist außerdem die Möglichkeit, von der Wahl des 2G-Optionsmodells nur für einzelne Tage oder begrenzte Zeiträume Gebrauch zu machen. Auf diese Weise kann eine zeitliche Trennung von 2G- und 3G Nutzung von Einrichtungen erreicht und eine Durchmischung so vermieden werden. Es ist also nicht erforderlich, dass sich Einrichtungen etwa grundsätzlich und absolut zur „2G-Einrichtung“ erklären.

Zu Absatz 2

§ 8a regelt die Bedingungen des 2G-Optionsmodells in Form eines Grundtatbestands, auf den die jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen der einzelnen Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Veranstaltungen Bezug nehmen. Die Einhaltung der Vorgaben nach § 8a ist dringend erforderlich, um eine für alle anwesenden Personen sichere Anwendung des 2G-Optionsmodells in den jeweiligen Einrichtungen, Betrieben und Angeboten oder bei Veranstaltungen zu gewährleisten.

In den Nummern 1 bis 3 wird deutlich gemacht, dass es bei Wahl des 2G-Optionsmodells darum geht, Settings zu schaffen in denen sich ausschließlich geimpfte und genesene Personen aufhalten. Bereits vor Einführung des 2G-Optionsmodells war in § 8 geregelt, wie geimpfte und genesene Personen zu definieren sind. Daher ist an dieser Stelle ein Verweis auf § 8 angezeigt. Die Begrenzung auf diesen Personenkreis gilt sowohl für Gäste bzw. Nutzende wie auch für das Personal und ggf. sonstige in den jeweils betreffenden Räumen aufhältige Personen, jedenfalls soweit diese Kontakt zu anderen Personen haben. Nicht zulässig ist es hiernach etwa eine Durchmischung von 2G und 3G

Kundinnen oder Kunden im Dienstleistungsbereich, wenn die Dienstleistungen in den selben Betriebsräumen erbracht werden.

Ausgenommen von der Beschränkung auf den Personenkreis der Geimpften und Genesenen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren. Für diese gibt es nach aktuellem Stand noch keine zugelassenen und empfohlenen Impfungen. Nicht ausgenommen sind hingegen erwachsene Personen, die nicht geimpft oder genesen sind. Denn unabhängig von den Gründen für den fehlenden Impf- oder Genesenenstatus wären diese Personen in den Settings des 2G-Optionsmodells einem erheblichen Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße auch für Personen, die aufgrund bestimmter gesundheitlicher Vorbedingungen nicht geimpft werden können.

Die Nummern 4 und 5 bestimmen formelle bzw. verfahrenstechnische Anforderungen, die Verantwortlich bei Wahl des 2G-Optionsmodells beachten müssen. Die Wahl des 2G-Optionsmodells verlangt die Kontrolle der entsprechenden Voraussetzungen durch die Verantwortlichen. Durch die Bestimmung, dass diese Personen, die die Anforderungen nicht erfüllen den Zutritt zu verweigern haben wird deutlich, dass eine entsprechende Kontrolle vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen hat. Flankierend wird vorgeschrieben, dass die Geltung des 2G-Optionsmodells durch die Verantwortlichen in geeigneter Weise Personen, die die jeweilige Einrichtung besuchen möchten so anzuzeigen ist, dass diese vor Betreten der jeweiligen Einrichtung hiervon Kenntnis nehmen können.

d) Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Die Regelung zu Veranstaltungen wird um einen Absatz ergänzt der die Anwendung der 2G-Bedingung bei Veranstaltungen regelt. Neben den allgemeinen Vorgaben des § 8a werden gesonderte Bestimmungen getroffen die bei Anwendung der 2G-Bedingung bei Veranstaltungen gelten sollen.

Von der Einhaltung des Mindestabstands sowie der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden. Das Singen in geschlossenen Räumen ist uneingeschränkt erlaubt. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, sind von der Pflicht zum Nachweis einer Impfung oder Genesung ausgenommen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind. Für diesen Personenkreis gilt dann aber eine

Pflicht zur PCR-Testung. Mit dieser Regelung soll die Teilnahme an Veranstaltungen auch des genannten Personenkreises ermöglicht werden um die Vielfalt des kulturellen oder anderweitigen Angebotes auf Veranstaltungen zu gewährleisten.

e) Zu Nummer 5

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue Absatz 4 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung bei Versammlungen in geschlossenen Räumen. Von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden.

f) Zu Nummer 6

Die Änderung ist eine Ergänzung der Regelung zum Infektionsschutz beim Ablauf von Wahlen und Abstimmungen. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses soll in einzelnen Briefwahllokalen in denen aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, die Möglichkeit gegeben werden, dass Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes eine Befreiung von der Maskenpflicht für negativ getestete Wahlhelfende anordnen, solange dies sich an einem festen Platz aufhalten. Mit dieser Möglichkeit haben die Bezirke einen größeren Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen in Briefwahllokalen mit besonderen räumlichen Verhältnissen.

g) Zu Nummer 7

Die Änderungen sind Ergänzungen zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege. Von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung in Absatz 1 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung im Bereich der sexuellen Dienstleistungen. Bei Einhaltung der 2G-Bedingung sind gesichtsnahe Praktiken bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen

gen erlaubt, ebenso wie die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen. Auch die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ist unter der 2G-Bedingung zulässig. Von der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden.

h) Zu Nummer 8

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue Absatz 4 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für Gaststätten. Von Abstandsgeboten und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden. Speisen und Getränke dürfen dann auch abseits des Tisches verzehrt werden.

i) Zu Nummer 9

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue Satz 3 in § 19 Absatz 1 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für touristische Angebote nach Absatz 1. Von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden.

j) Zu Nummer 10

Zu Absatz 4

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue Absatz 4 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für Kulturelle Einrichtungen und Stätten nach Absatz 1. Von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden. Durch den Verweis auf § 11 Absatz 9 gelten die Regelungen des § 11 Absatz 9 ergänzend auch für Kulturelle Einrichtungen und Stätten.

Zu den Absätzen 4 und 5

Mit der Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

k) Zu Nummer 11

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue § 33a regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für den Sportbereich. Bei Nutzung der gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, der Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie der Schwimmbäder einschließlich der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen nach § 33 können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann kann von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht, auch abseits der eigentliche Sportausübung, abgesehen werden. Personen, die an sportlichen Wettkämpfen teilneh-

men, sind von der Pflicht zum Nachweis einer Impfung oder Genesung ausgenommen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind. Für diesen Personenkreis gilt dann aber eine Pflicht zur PCR-Testung. Mit dieser Regelung soll die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auch des genannten Personenkreises ermöglicht werden um die den Ablauf sportlicher Wettkämpfe auch mit internationaler Beteiligung zu ermöglichen.

l) Zu Nummer 12

Zu Absatz 1

Der neue Satz 1 im § 34 Absatz 1 regelt, dass bei Tanzlustbarkeiten vom Abstandsgebot abgesehen werden kann.

Zu Absatz 5

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue Satz 4 in Absatz 5 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 2 bis 4. Von der Einhaltung des Mindestabstands und der Maskenpflicht kann bei Einhaltung der 2G-Bedingung abgesehen werden.

m) Zu Nummer 13

Der neu gefasste § 35 Absatz 1 stellt eine Änderung der Regelung der Maskenpflicht für das Personal in Krankenhäusern dar. Eine Pflicht eine FFP2-Maske zu tragen besteht für das Personal in Krankenhäusern nur bei der unmittelbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen. Im Übrigen gilt, wie in anderen Gesundheitseinrichtungen, die Pflicht eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

n) Zu Nummer 14

Zu Absatz 3

Die Änderung ist eine Ergänzung zur Umsetzung des 2G-Optionsmodells. Der neue § 38 Absatz 3 regelt die Anwendung der 2G-Bedingung für den Bereich der Großveranstaltungen. Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, die unter der 2G-Bedingung stattfinden, können für bis zu 25 000 zeitgleich anwesende Personen zugelassen werden. Eine Begrenzung der Auslastung ist nicht vorgesehen. Die Zulassung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung ohne dass das Einvernehmen der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung eingeholt werden muss. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen. Die Regelung ermöglicht es Veranstaltungen ohne Auslastungsbeschränkung stattfinden zu lassen und erleichtert das Zulassungsverfahren.

Zu Absatz 4

Mit der Änderung wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.

o) Zu Nummer 15

Im Ordnungswidrigkeitenkatalog werden nötige Änderungen aufgrund der sonstigen Änderungen der Verordnung nachvollzogen sowie einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

p) Zu Nummer 16

Die Geltungsdauer der 3. InfSchMV wird bis zum 15. Oktober 2021 verlängert, dies bewegt sich im Rahmen der vier-Wochen-Frist nach § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG und § 5 Abs. 2 S. 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Berlin, den 15. September 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci

Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Dritte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung</p> <p style="text-align: center;">Vom 15. Juni 2021</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der</p> <p style="text-align: center;">Fünften Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung</p> <p style="text-align: center;">Vom 31. August 2021</p>	<p style="text-align: center;">Dritte SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung</p> <p style="text-align: center;">Vom 15. Juni 2021</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der</p> <p style="text-align: center;">Sechsten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverord- nung</p> <p style="text-align: center;">Vom 15. September 2021</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anwesenheitsdokumentation</p> <p>(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Telefonnummer, 3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), 4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, 5. Anwesenheitszeit, 6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und 	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anwesenheitsdokumentation</p> <p>(1) Soweit nach dieser Verordnung die Dokumentation von Anwesenheiten vorgeschrieben ist, ist diese Pflicht dadurch zu erfüllen, dass die verantwortliche Person die folgenden Angaben der Person erhebt, deren Anwesenheit zu dokumentieren ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Telefonnummer, 3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), 4. vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, 5. Anwesenheitszeit, 6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen) und

<p>7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen die nach Absatz 1 Nummer 7 erhobenen Daten für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>(3) Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise</p>	<p>7. die Durchführung der Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben ist; bei elektronischer Nachweisführung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 in den von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Formaten kann darauf verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erhobenen Daten sind für die Dauer von zwei Wochen, hiervon abweichend bei Nutzung digitaler Anwendungen die nach Absatz 1 Nummer 7 erhobenen Daten für die Dauer von 48 Stunden, beginnend mit der Beendigung des die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation begründenden Ereignisses, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.</p> <p>(3) Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständi-</p>
--	--

der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, das Original der Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer. Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren

gen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(4) Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden. Die Verantwortlichen sind berechtigt und verpflichtet, die Originale der Bescheinigungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder der Nachweise nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 einzusehen und die Identität der anwesenden Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die

<p>Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.</p>	<p>Nutzerinnen und Nutzer. Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8a 2G-Bedingung</p> <p>(1) Die 2G-Bedingung soll Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnen, Einrichtungen, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte und genesene Personen zugänglich zu machen und im Gegenzug Erleichterungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu erlangen. Von dieser Möglichkeit kann auch für einzelne Tage oder für begrenzte Zeiträume Gebrauch gemacht werden.</p> <p>(2) Soweit nach dieser Verordnung die Möglichkeit eröffnet wird, die Durchführung von Veranstaltungen oder die Öffnung von Betrieben und Einrichtungen unter die 2G-Bedingung zu stellen gilt, bei Wahl dieser Möglichkeit, folgendes:</p> <p>1. Es dürfen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden ausgenommen sind</p>

	<p>Kinder unter 12 Jahren, die negativ getestet sein müssen, § 6 Absatz 3 gilt entsprechend,</p> <p>2. Das Personal darf nur aus Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bestehen,</p> <p>3. In den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallen und Kontakt mit anderen Personen haben,</p> <p>4. Die Verantwortlichen haben das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 1 sicherzustellen und Personen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, den Zutritt zu verweigern; sie dürfen hierfür Nachweise im Sinne von § 8 Absatz 1 überprüfen,</p> <p>5. Für die Dauer der Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Veranstaltungen</p> <p>(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Veranstaltungen</p> <p>(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen</p>

keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(3) Auf Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur,

keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(3) Auf Veranstaltungen sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Der Mindestabstand nach Satz 1 kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist oder alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur,

der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unterschritten wird und nicht alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind, besteht die Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Platz. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.

(6) Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen unterliegen nicht den Personenobergrenzen nach Absatz 2. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen und Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abweichend von Absatz 2 im Freien mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen sowie der Personenkreis nach § 8 Absatz 1 und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Absatz 5 findet nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung. Dieser Absatz

der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden.

(5) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unterschritten wird und nicht alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind, besteht die Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Platz. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren.

(6) Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen unterliegen nicht den Personenobergrenzen nach Absatz 2. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie private Veranstaltungen und Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis, insbesondere Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste sind abweichend von Absatz 2 im Freien mit bis zu 100 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der jeweiligen Feier erforderlichen Personen sowie der Personenkreis nach § 8 Absatz 1 und Kinder unter 14 Jahren bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt. Absatz 5 findet nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung. Dieser Absatz

findet keine Anwendung, wenn die jeweilige Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird.

(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.

(8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.

findet keine Anwendung, wenn die jeweilige Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird.

(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.

(8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen.

(9) Veranstaltungen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 gehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein. Veranstaltungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften stattfinden, die

	<p>der Wahrnehmung gesetzlich vorgeschriebener Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte dienen oder bei denen eine Teilnahme dienst- oder arbeitsrechtlich angeordnet ist, dürfen nicht unter die 2G-Bedingung gestellt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Versammlungen</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, stets einzuhalten. Die die Versammlung veranstaltende Person hat ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie zur Gewährleistung der nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässigen Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Ein-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Versammlungen</p> <p>(1) Bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, stets einzuhalten. Die die Versammlung veranstaltende Person hat ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie zur Gewährleistung der nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässigen Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Ein-</p>

<p>haltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen.</p> <p>(2) Für Teilnehmende an Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin besteht eine Maskenpflicht. Wird die Versammlung als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt, gilt § 10 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) steht dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zum Infektionsschutz nicht entgegen.</p> <p>(3) An Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Für Teilnehmende besteht eine Maskenpflicht; es sei denn sie halten sich an einem festen Platz auf.</p>	<p>haltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen.</p> <p>(2) Für Teilnehmende an Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin besteht eine Maskenpflicht. Wird die Versammlung als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt, gilt § 10 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) steht dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske zum Infektionsschutz nicht entgegen.</p> <p>(3) An Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Für Teilnehmende besteht eine Maskenpflicht; es sei denn sie halten sich an einem festen Platz auf.</p> <p>(4) Versammlungen in geschlossenen Räumen können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen sowie beim Volksentscheid am 26. September 2021 gelten für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 14a</p> <p style="text-align: center;">Wahlen und Abstimmungen</p> <p>(1) Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Abgeordnetenhaus von Berlin, den Bezirksverordnetenversammlungen sowie beim Volksentscheid am 26. September 2021 gelten für den</p>

Infektionsschutz ausschließlich die nachfolgenden Absätze.

(2) In Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen besteht Maskenpflicht; § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Maskenpflicht gilt nicht für Wahlhelfende, die dem Personenkreis des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehören und dies dem Wahlvorstand nachweisen,

1. während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und
2. während der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Im Wahlraum dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachtende aufhalten, dass sie von anderen Anwesenden soweit möglich den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einhalten können. Begehren mehr Wahlbeobachtende Zugang, als im Sinne des Satzes 1 Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvorstand nach § 31 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, und § 55 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Regelung, die nach Möglichkeit alle

Infektionsschutz ausschließlich die nachfolgenden Absätze.

(2) In Wahlräumen, ihren Zugängen, Wartebereichen und Warteschlangen besteht Maskenpflicht; § 2 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Maskenpflicht gilt nicht für Wahlhelfende, die dem Personenkreis des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehören und dies dem Wahlvorstand nachweisen,

1. während der Wahlhandlung, soweit sie durch geeignete Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel (insbesondere Spuckschutzwände) geschützt sind, und
2. während der Ermittlung des Wahlergebnisses.

In einzelnen Briefwahllokalen, in denen aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, können die Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anordnen, dass negativ Getestete im Sinne von § 6 von der Maskenpflicht befreit sind, solange sie sich an einem festen Platz aufhalten.

(3) Im Wahlraum dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachtende aufhalten, dass sie von anderen Anwesenden soweit möglich den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 einhalten können. Begehren mehr Wahlbeobachtende Zugang, als im Sinne des Satzes 1 Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvor-

<p>Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt.</p> <p>(4) Warteschlangen sind außerhalb des Wahlraumes zu bilden. In den Zugängen zum Wahlraum und in Wartebereichen gilt die Abstandspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1.</p> <p>(5) Die Pflicht zur Absonderung nach § 7 oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zur Absonderung bleiben unberührt und gelten auch für den Besuch eines Wahllokals.</p> <p>(6) Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung innerhalb der Wahlräume dürfen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes getroffen werden.</p>	<p>stand nach § 31 des Bundeswahlgesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, und § 55 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, eine Regelung, die nach Möglichkeit alle Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt.</p> <p>(4) Warteschlangen sind außerhalb des Wahlraumes zu bilden. In den Zugängen zum Wahlraum und in Wartebereichen gilt die Abstandspflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1.</p> <p>(5) Die Pflicht zur Absonderung nach § 7 oder vom zuständigen Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zur Absonderung bleiben unberührt und gelten auch für den Besuch eines Wahllokals.</p> <p>(6) Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Verordnung innerhalb der Wahlräume dürfen von den zuständigen Behörden nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.</p>

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen.

(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.

Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 1 und § 1 Absatz 2 keine Anwendung. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind.

(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind untersagt. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die negativ getestet sind. Beim Aufenthalte in Prostitutionsstätten und bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen müssen Personal und Personen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, eine FFP2-Maske tragen. Sexuelle Dienstleistungen können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden die Sätze 1, 2 und 6 keine Anwendung. Die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen ist

	<p>nur unter der 2G-Bedingung zulässig; Satz 7 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden, die Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 und 3 in Anspruch nehmen, ist zu dokumentieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Gastronomie</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Rei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Gastronomie</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden.</p> <p>(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Rei-</p>

<p>nigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygierahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.</p>	<p>nigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygierahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.</p> <p>(4) Gaststätten können unter der 2G-Bedingung geöffnet werden, dann finden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, mit Ausnahme von Satz 3 und 5, sowie § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(1) An Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Touristische Angebote, Beherbergung</p> <p>(1) An Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren Angeboten zu touristischen Zwecken dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur</p>

<p>Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Die Pflicht nach § 15 Absatz 1 für Kundinnen und Kunden gilt nur, sofern sich diese nicht an ihrem Platz aufhalten.</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Abweichend von § 18 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind.</p> <p>(3) Die Anwesenheit der Teilnehmenden bei Angeboten nach Absatz 1 und Gästen in Einrichtungen nach Absatz 2 ist zu dokumentieren.</p>	<p>Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Die Pflicht nach § 15 Absatz 1 für Kundinnen und Kunden gilt nur, sofern sich diese nicht an ihrem Platz aufhalten. Angebote nach Satz 1 können unter der 2G-Bedingung angeboten werden, dann finden Satz 2, § 1 Absatz 2 und § 15 keine Anwendung.</p> <p>(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern angeboten werden, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Abweichend von § 18 Absatz 1 ist die Bewirtung von beherbergten Personen zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind.</p> <p>(3) Die Anwesenheit der Teilnehmenden bei Angeboten nach Absatz 1 und Gästen in Einrichtungen nach Absatz 2 ist zu dokumentieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dür-</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dür-</p>

<p>fen für den Publikumsverkehr entsprechend der Regelungen des § 11 geöffnet werden.</p> <p>(2) Bei der Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Bibliotheken und Archiven sind die Vorgaben zur Zutrittssteuerung einzuhalten.</p> <p>(3) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.</p> <p>(4) Die Anwesenheit der Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Absatz 1 ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.</p> <p>(5) Angebote der kulturellen sowie historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen dürfen entsprechend der Regelungen des § 11 in Präsenz stattfinden.</p>	<p>fen für den Publikumsverkehr entsprechend der Regelungen des § 11 geöffnet werden.</p> <p>(2) Bei der Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten sowie Bibliotheken und Archiven sind die Vorgaben zur Zutrittssteuerung einzuhalten.</p> <p>(3) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Maskenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.</p> <p>(4) Einrichtungen und Stätten nach Absatz 1 können unter der 2G Bedingung geöffnet werden, dann findet Absatz 3 keine Anwendung, im Übrigen gilt § 11 Absatz 9.</p> <p>(5) Die Anwesenheit der Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Absatz 1 ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.</p> <p>(6) Angebote der kulturellen sowie historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen dürfen entsprechend der Regelungen des § 11 in Präsenz stattfinden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 33a</p> <p style="text-align: center;">2G Bedingung im Sportbereich</p> <p>Die Nutzung der gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, der Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie der Schwimmbäder ein-</p>

	<p>schließlich der Durchführung von sportlichen Wettkämpfen nach § 33 können unter die 2G-Bedingung gestellt werden, dann finden die §§ 1 Absatz 2 und 31 Absatz 4 Satz 1 keine Anwendung. Personen, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 1 bis 3 gehören, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben und deshalb nicht mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, sie müssen jedoch mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können, soweit geschlossene Räume betroffen sind, für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern nur Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden; für Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können, gilt der folgende Satz entsprechend. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung können, soweit geschlossene Räume betroffen sind, für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern nur Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 eingelassen werden; für Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können, gilt der folgende Satz entsprechend. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen nur von Personen aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11, § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.</p>

(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern sich in einem betreffenden Raum ausschließlich Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufhalten, wobei Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.

(4) Der Zoologische Garten Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin dürfen unter Einhaltung der Vorgaben zur Zutrittssteuerung geöffnet werden.

(5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 bis 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Mas-

(2) Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten. Aufgüsse sind verboten. Dampfbäder sind geschlossen zu halten. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, sofern sich in einem betreffenden Raum ausschließlich Personen im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufhalten, wobei Personen, die aus medizinischen- oder Altersgründen keine Impfung bekommen können nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks und Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Besucherinnen und Besuchern aufgesucht werden, die negativ getestet sind. Die Vorgaben zur Zutrittssteuerung sind einzuhalten.

(4) Der Zoologische Garten Berlin, einschließlich des Aquariums, der Tierpark Berlin Friedrichsfelde und der Botanische Garten Berlin dürfen unter Einhaltung der Vorgaben zur Zutrittssteuerung geöffnet werden.

(5) Für Besucherinnen und Besucher von in den Absätzen 2 bis 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht eine Mas-

<p>kenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten sowie während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Saunierens. Hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht die Pflicht nach Satz 1 im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.</p> <p>(6) Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den in Absatz 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.</p>	<p>kenpflicht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit sich Besucherinnen und Besucher auf ihrem Platz aufhalten sowie während der Nutzung von Schwimmbecken und während des Saunierens. Hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einrichtungen und Stätten besteht die Pflicht nach Satz 1 im Freien dann nicht, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann. Einrichtungen und Stätten nach den Absätzen 2 bis 4 können unter der 2G Bedingung geöffnet werden, dann finden die Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung.</p> <p>(6) Die Anwesenheit von Besucherinnen und Besuchern in den in Absatz 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Stätten ist zu dokumentieren, soweit auch geschlossene Räume betroffen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher sowie das Personal eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern müssen negativ getestet sein, dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und des Personals ergriffen werden müssen. In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen. Das Personal in Krankenhäusern muss bei der unmittel-</p>

<p>eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.</p> <p>(2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39</p>	<p>telbaren Versorgung vulnerabler Patientengruppen eine FFP2-Maske tragen. Das Personal in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen muss eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen müssen in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen eine FFP2-Maske tragen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die jeweilige medizinische Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht.</p> <p>(2) Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Großveranstaltungen und Experimentierklausel</p> <p>(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p style="text-align: center;">Großveranstaltungen und Experimentierklausel</p> <p>(1) Die Zulassung von Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen findet durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung statt. Die Zulassung kann sich auch auf bestimmte Veranstaltungsformen sowie einzelne Veranstaltungsorte beziehen.</p>

<p>(2) Bei Veranstaltungen an Veranstaltungsorten, die zum Stichtag 13. März 2020 eine Höchstkapazität aufweisen, darf die Zulassung nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen höchstens eine Auslastung von 50 % dieser Höchstkapazität umfassen. In keinem Fall darf die Zulassung nach Absatz 1 mehr als 25 000 zeitgleich anwesende Personen umfassen.</p> <p>(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann über Absatz 1 hinaus im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen.</p>	<p>(2) Bei Veranstaltungen an Veranstaltungsorten, die zum Stichtag 13. März 2020 eine Höchstkapazität aufweisen, darf die Zulassung nach Absatz 1 bei Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen höchstens eine Auslastung von 50 % dieser Höchstkapazität umfassen. In keinem Fall darf die Zulassung nach Absatz 1 mehr als 25 000 zeitgleich anwesende Personen umfassen.</p> <p>(3) Veranstaltungen mit mehr als 2 000 zeitgleich anwesenden Personen, die unter der 2G-Bedingung stattfinden, können für bis zu 25 000 zeitgleich anwesende Personen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann über Absatz 1 hinaus im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Kriterien, die für die Zulassung eines Antrags nach Satz 1 mindestens erfüllt sein müssen, kann die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept festlegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar</p>

1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 12 Abs.1, § 14 Abs.3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 und 3 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,

1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 11 Absatz 9 Satz 1, § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 14a Absatz 2 Satz 3, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 7, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 1 Satz 3, § 21, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1, § 29 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4, § 34 Absatz 5 Satz 2 bis 4 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,

<ol style="list-style-type: none"> 7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, 8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, 9. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, 10. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, 11. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, 12. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt, 13. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen alkoholische Getränke verzehrt, 	<ol style="list-style-type: none"> 5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt, 6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt, 7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, 8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt, 9. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 sich als enge Kontaktperson zu einer mittels PCR-Testung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person nicht unverzüglich in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt, 10. entgegen § 7 Absatz 3 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, 11. entgegen § 7 Absatz 5 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
---	---

<p>14. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>15. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt,</p> <p>17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält,</p> <p>18. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 5, § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren</p>	<p>11a. entgegen § 8a Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Zutritt erhalten, als Personal eingesetzt werden oder sich in den Betriebs- oder Veranstaltungsräumen aufhalten, einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist und keine Ausnahme nach § 11 Absatz 9 Satz 2 oder § 33a Satz 2 vorliegt,</p> <p>12. entgegen § 9 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,</p> <p>13. entgegen § 10 Absatz 1 in Grünanlagen alkoholische Getränke verzehrt,</p> <p>14. entgegen § 10 Absatz 2 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>15. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>16. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt,</p> <p>17. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet und</p>
--	---

<p>Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zutritt ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt,</p> <p>20. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 4 vorliegt,</p> <p>21. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,</p> <p>22. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung in geschlossenen</p>	<p>keine Ausnahme nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1, § 12 oder § 23 vorliegt oder im Fall von Absatz 4 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält,</p> <p>18. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>19. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4 § 19 Absatz 3, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 4 Satz 2 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zutritt ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt,</p>
--	---

<p>Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als den benannten zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,</p> <p>24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,</p> <p>25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,</p> <p>26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>27. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>28. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p>	<p>20. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sowie privater Veranstaltungen einschließlich Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 6 Satz 4 vorliegt,</p> <p>21. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,</p> <p>22. entgegen § 11 Absatz 8 an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein, oder an einer Veranstaltung im Freien mit mehr als den benannten zeitgleich Anwesenden teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>23. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,</p> <p>24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,</p>
--	---

<p>29. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>30. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,</p> <p>31. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 geschichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,</p> <p>32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 3 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt,</p> <p>33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,</p> <p>34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,</p> <p>37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine einen</p>	<p>25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,</p> <p>26. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>27. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,</p> <p>28. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>29. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Maske trägt und keine Ausnahme nach § 17 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>30. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in Anspruch nimmt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,</p> <p>31. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 geschichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,</p> <p>32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 3 Prostitutionsveranstaltungen organisiert oder durchführt,</p> <p>33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines</p>
--	--

<p>Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert,</p> <p>38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,</p> <p>39. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,</p> <p>41. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>42. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,</p> <p>43. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot</p>	<p>Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,</p> <p>34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 geschlossene Räume einer Gaststätte aufsucht, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,</p> <p>37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine einen Nachweis nicht prüft oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert,</p> <p>38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,</p> <p>39. entgegen § 18 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten</p>
--	--

<p>zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,</p> <p>44. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,</p> <p>45. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>46. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,</p> <p>47. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,</p> <p>48. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,</p>	<p>Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,</p> <p>41. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, teilnimmt, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>42. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,</p> <p>43. entgegen § 22 Absatz 1 als Arbeitgeberin und Arbeitgeber kein Angebot zur Testung unterbreitet oder organisiert, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,</p> <p>44. entgegen § 22 Absatz 3 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,</p> <p>45. entgegen § 27 Absatz 4 Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>46. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und</p>
--	---

<p>49. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>50. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>51. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,</p> <p>52. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben beteiligt, ohne negativ getestet zu sein.</p> <p>53. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallende Personen öffnet und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,</p> <p>54. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen im Freien aufsucht ohne negativ getestet zu sein,</p>	<p>Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,</p> <p>47. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios, und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne negativ getestet zu sein und keine Ausnahme nach Absatz 3 vorliegt,</p> <p>48. entgegen § 31 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,</p> <p>49. entgegen § 31 Absatz 4 sich außer während einer Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen aufhält und keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 4 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>50. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,</p> <p>51. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes</p>
---	--

<p>55. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>56. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>57. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt,</p> <p>59. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>60. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine</p>	<p>durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmerszahl nicht gewährleistet,</p> <p>52. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sich an Wettkampfbetrieben beteiligt, ohne negativ getestet zu sein.</p> <p>53. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber die geschlossenen Räume einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens für nicht unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 fallende Personen öffnet und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,</p> <p>54. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen im Freien aufsucht ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>55. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Sauna, Therme oder einer ähnlichen Einrichtung oder als deren Besucherin oder Besucher Aufgüsse vornimmt und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>56. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Dampfbäder für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Satz 5 vorliegt,</p> <p>57. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettver-</p>
--	---

<p>FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.</p>	<p>mittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne negativ getestet zu sein,</p> <p>58. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt,</p> <p>59. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,</p> <p>60. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder Absatz 3 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 1. Oktober 2021 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVBl. S. 522) geändert worden ist, außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Oktober 2021 außer Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Infektionsschutzgesetz Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 28a Infektionsschutzgesetz Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder

17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Länder Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne des Satzes 2. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit ange-

legte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht.

(4) Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 1 Nummer 17 dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen nach Satz 3 sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen nach Satz 3 übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

(6) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(7) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einzelnen Ländern ausbreitet und das Parlament in einem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 dort feststellt.

§ 32 Infektionsschutzgesetz Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 11 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ermächtigung der Landesregierungen zu Erleichterungen und Ausnahmen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Erleichterungen und Ausnahmen von den auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Geboten oder Verboten für geimpfte Personen, gene-sene Personen und getestete Personen zu regeln, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt. Dies gilt im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infekti-onsschutzgesetzes nur für weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 2 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Verordnungsermächtigung

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverord-nung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutz-gesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf an-dere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertra-gen.

§ 3 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Beteiligung des Abgeordnetenhauses

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfas-sung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Re-gelungen mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Rege-lungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stel-len nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen. Gegenstand der Bera-tung des Abgeordnetenhauses könne neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.